# Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Woringen

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Woringen folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenerhebung

- 1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für Bestattungswesen und die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- 2. Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren

## § 2 Gebührenpflichtige

- 1. Gebührenpflichtig ist
  - a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
  - d) wer die Kosten veranlasst hat,
  - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- 2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit

- 1. Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen, die Friedhofspflegegebühr mit Beginn des Kalenderjahres.
- 2. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

## § 4 Grabgebühren

1.	Die	e <b>Grabgebühr</b> beträgt für 25 Jahre für		
	×	ein Kindergrab	200,	Euro
	$\triangleright$	ein Urnengrab		
		- liegendes Urnengrab	200,	Euro
		- Stelengrab	900,	Euro
	>	ein Einzelgrab	300,	Euro
	>	ein Familiengrab	450,	Euro
2.		Gebühren für die <b>Verlängerung</b> der Benutzungsdauer rägt für		
	>	ein Kindergrab	8,	Euro/ Jahr
	$\triangleright$	ein Urnengrab	13,33	Euro/ Jahr
		- liegendes Urnengrab	13,33	Euro/ Jahr
		- Stelengrab	60,	Euro/ Jahr
	$\triangle$	ein Einzelgrab	12,	Euro/ Jahr
	>	ein Familiengrab	18,	Euro/ Jahr
3.		die Bereitstellung des <b>Grabsteinfundaments</b> d für die Nutzungsdauer von 25 Jahren erhoben:		
		bei einem Einzel- und Kindergrab bei einem Familiengrab	150, 250,	
4.		Verlängerungsgebühr für das Grabsteinfundament ägt bei einem		
		Einzel- und Kindergrab Familiengrab	,	Euro/ Jahr Euro/ Jahr
5.		die Dauer des Benutzungsrechtes ist für jedes Grab Friedhofspflegegebühr		
		bei einem Einzel-, Kinder und Urnengrab bei einem Familiengrab	10, 20,	Euro Euro

je angefangenem Kalenderjahr zu entrichten. Maßgeblich ist das Bestehen des Grabes am Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres.

6. Die Grabgebühren nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Verstorbene, für die ein Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Woringen nicht besteht, um 50 v. H.

#### § 5 Bestattungsgebühren

Die **Grabherstellung** wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten des beauftragten Unternehmers abgerechnet.

Die Gebühr für die Urnenbeisetzung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten des beauftragen Unternehmers abgerechnet.

Die Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofsbeauftragen beträgt

<ul><li>bei einer Erdbestattung</li><li>bei einer Urnenbestattung</li></ul>	70, 50,	Euro Euro
Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	60,	Euro
Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen in das Leichenhaus beträgt je angefangenem Tag	25	Euro

## § 6 Sonstige Gebühren

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 15.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.10.2003 außer Kraft.

Woringen, den 05.03.2009

Volker Müller

Erster Bürgermeister